

AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

Die vorliegenden Bedingungen gelten für den zwischen UNTERNEHMEN und VERTRAGSNEHMER eingegangenen VERTRAG, der entweder einen Kaufvertrag oder eine Leistungsbeschreibung darstellen kann (der „VERTRAG“). Diese Bedingungen sind für das UNTERNEHMEN und den VERTRAGSNEHMER rechtsverbindlich und ersetzen alle Bedingungen des VERTRAGSNEHMERS oder vorherige für den LEISTUNGSUMFANG geltenden Verträge. Im Falle, dass zwischen den Parteien besondere Bedingungen vereinbart worden sind, so haben diese besonderen Bedingungen Vorrang vor den in diesen Bedingungen enthaltenen Konditionen. Wenn diese Bedingungen einem im Rahmen eines bestehenden Vertrags erstellten VERTRAG beigefügt oder in diesen aufgenommen werden, so haben die Bedingungen des bestehenden Vertrags Vorrang.

TEIL A

1. DEFINITIONEN

Großgeschriebene Wörter und Ausdrücke haben bei der Auslegung dieses VERTRAGES die folgenden Bedeutungen:

ANNAHME: Das UNTERNEHMEN nimmt den LEISTUNGSUMFANG in schriftlicher Form an beziehungsweise der LEISTUNGSUMFANG gilt als vom UNTERNEHMEN in der durch den VERTRAG festgelegten Art angenommen.

VERBUNDENES UNTERNEHMEN: Meint in Bezug auf eine PERSON jede andere PERSON, die: (a) direkt oder indirekt die erste Person beherrscht oder von ihr beherrscht wird; (b) direkt oder indirekt von einer Person beherrscht wird, die auch direkt oder indirekt die erste PERSON beherrscht. Zum Zwecke dieser Definition beherrscht eine PERSON eine andere PERSON, wenn diese PERSON die Vollmacht hat, die Richtung der Geschäftsführung der anderen PERSON direkt oder indirekt zu lenken oder vorzugeben, sei es durch einen oder mehrere Mittler oder auf andere Art und Weise oder durch Eigentum von Aktien oder anderen Beteiligungen, durch das Halten von Stimmrechten oder vertraglichen Rechten, als Komplementär einer Kommanditgesellschaft oder auf andere Art und Weise. Jedes VERBUNDENE UNTERNEHMEN der Royal Dutch Shell, plc. ist auch ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN des UNTERNEHMENS.

VERMITTELTES PERSONAL: Bezeichnet jene MITARBEITER DES VERTRAGSNEHMERS, bei denen es sich nicht um festangestellte Mitarbeiter handelt, die aber unter der direkten Kontrolle und Aufsicht der VERTRAGSNEHMERGRUPPE arbeiten.

ANTI-KORRUPTIONSGESETZE: der United States Foreign Corrupt Practices Act von 1977, der United Kingdom Bribery Act 2010, und alle GELTENDEN GESETZE, die Steuerhinterziehung, Geldwäsche oder sonstige Aktivitäten in Verbindung mit Erlösen aus Straftaten oder Korruption verbieten bzw. rechtswidrige Zuwendungen, Schmiergelder oder sonstige Leistungen an Amtsträger oder sonstige Personen untersagen.

GELTENDE GESETZE: Umfassen in Bezug auf eine PERSON, auf Eigentum oder eine Situation in der jeweils gültigen Fassung: (a) Satzungen (einschließlich der unter solchen Satzungen verordneten Bestimmungen); (b) Gesetze auf nationaler, regionaler, provinzieller, bundesstaatlicher, städtischer oder kommunaler Ebene; (c) Urteile und Verfügungen von zuständigen Gerichten; (d) Vorschriften, Bestimmungen und Anordnungen von BEHÖRDEN; und (e) behördliche Zulassungen, Genehmigungen, Lizenzen, Zustimmungen und Vollmachten.

BEHÖRDEN: bezeichnet die Regierung sowie jede Bezirksverwaltung, Gemeinde, Kommunalverwaltung oder sonstige politische Gruppierung oder Stelle, jedes Ministerium oder jede Abteilung, die in Bezug auf den LEISTUNGSUMFANG zuständig sind, sowie jede Bezirksverwaltung, Gemeinde, Kommunalverwaltung oder sonstige politische Untergruppierung von diesen.

BÜCHER UND UNTERLAGEN: Bezeichnet alle Bücher, Konten, Verträge, Unterlagen und sonstige Dokumentationen, in elektronischer oder anderer Form, bezüglich des VERTRAGS und der Erbringung des LEISTUNGSUMFANGS.

UNTERNEHMENSGRUPPE: Bezeichnet das UNTERNEHMEN und: (a) seine PARTNERUNTERNEHMEN und JOINT VENTURES; (b) jedes VERBUNDENE UNTERNEHMEN des UNTERNEHMENS, seine JOINT VENTURES und seine PARTNERUNTERNEHMEN; und (c) alle Direktoren, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter oder sonstigen Individuen, die unter der direkten Kontrolle und Aufsicht des UNTERNEHMENS, seiner JOINT VENTURES oder seiner PARTNERUNTERNEHMEN beziehungsweise der VERBUNDENEN UNTERNEHMEN des UNTERNEHMENS, deren JOINT VENTURES oder PARTNERUNTERNEHMEN arbeiten. Ein Verweis auf die UNTERNEHMENSGRUPPE beinhaltet immer auch einen Verweis auf jedes einzelne ihrer Mitglieder.

UNTERNEHMENS-GEGENSTÄNDE: Alle Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Dienste, Anlagen oder Einrichtungen, die dem VERTRAGSNEHMER vom UNTERNEHMEN zur Durchführung des LEISTUNGSUMFANGS überlassen werden.

VERTRAULICHE INFORMATIONEN: Bezeichnet sämtliche technischen, wirtschaftlichen, photographischen oder sonstigen Informationen sowie sämtliche Dokumente und sonstige materielle Objekte, die Informationen enthalten, ob auf Papier, in maschinenlesbarer Form, auf Tonträgern, als Videoaufzeichnung, in Form von Stichproben oder in sonstiger Form, die sich auf das Geschäft einer PERSON beziehen, einschließlich des ARBEITSERGEBNISSES, der PERSONENBEZOGENEN DATEN und des LEISTUNGSUMFANGS, die dieser PERSON zur Verfügung gestellt werden, sowie auch Geschäftspläne, Eigentum, Geschäftsmethoden, Geschäftsergebnisse oder Aussichten, die Bedingungen, Verhandlungen und Existenz des VERTRAGS, urheberrechtlich geschützte Software, GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE und Geschäftsunterlagen. Ein Verweis auf die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der UNTERNEHMENSGRUPPE beinhaltet das ARBEITSERGEBNIS sowie die Bedingungen, Verhandlungen und Existenz des VERTRAGS.

FOLGESCHÄDEN: (a) indirekte oder Folgeschäden; und (b) Produktionsausfall, Produktverlust, Nutzungsausfall und Einnahmeverlust, Verlust des Gewinns bzw. des erwarteten Gewinns, ob direkt, indirekt oder als Folgeschaden und unabhängig davon, ob die Verluste zum Zeitpunkt des Abschlusses des VERTRAGES vorhersehbar waren oder nicht.

VERTRAGSSUMME: Bezeichnet den gesamten vom UNTERNEHMEN an den VERTRAGSNEHMER in Einklang mit dem VERTRAG zahlenden Betrag.

EQUIPMENT DES VERTRAGSNEHMERS: Alle Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Waren, Materialien, Betriebsmittel und andere Posten (einschließlich aller damit zusammenhängenden Ersatzteile, Lagerbehälter sowie Verpackung und Sicherung), die sich im Besitz der VERTRAGSNEHMERGRUPPE befinden, sofern das Eigentum daran im Rahmen des VERTRAGES nicht auf das UNTERNEHMEN übergegangen ist bzw. übergehen wird.

VERTRAGSNEHMERGRUPPE: Der VERTRAGSNEHMER und: (a) seine SUBUNTERNEHMER, (b) jedes VERBUNDENE UNTERNEHMEN des VERTRAGSNEHMERS oder dessen SUBUNTERNEHMER; und (c) alle Direktoren, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter oder sonstige PERSONEN oder VERMITTELTES PERSONAL, die bei dem VERTRAGSNEHMER, seinen SUBUNTERNEHMERN oder den VERBUNDENEN UNTERNEHMEN des VERTRAGSNEHMERS oder dessen SUBUNTERNEHMERN angestellt sind oder für diese/n bzw. in dessen/deren Auftrag tätig sind. Ein Verweis auf die VERTRAGSNEHMERGRUPPE beinhaltet immer auch einen Verweis auf jedes einzelne seiner Mitglieder.

MITARBEITER DES VERTRAGSNEHMERS: Bezeichnet jedes Individuum, das direkt oder indirekt von der VERTRAGSNEHMERGRUPPE zur Verfügung gestellt wird und mit Arbeiten in Zusammenhang mit dem LEISTUNGSUMFANG beauftragt wird, unabhängig davon, ob es sich um einen Angestellten der VERTRAGSNEHMERGRUPPE handelt oder nicht.

PARTNER-UNTERNEHMEN: Bezeichnet jede PERSON, die an einem Joint Operating-Vertrag, Konsortialvertrag, einem Vertrag über die Zusammenlegung von Geschäftsaktivitäten, einschließlich eines JOINT VENTURES, oder einer ähnlichen Vereinbarung: wenn dieses (a) mit dem UNTERNEHMEN oder einem seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN verbunden ist und (b) der Vertrag mit dem im Rahmen des VERTRAGES erbrachten LEISTUNGSUMFANG zusammenhängt. Bezugnahme auf PARTNERUNTERNEHMEN beinhaltet die Bezugnahme auf jedes PARTNERUNTERNEHMEN einzeln sowie ihre Rechtsnachfolger.

EREIGNISSE HÖHERER GEWALT: Bezeichnet die im VERTRAG explizit als EREIGNISSE HÖHERER GEWALT beschriebenen Ereignisse.

WAREN: Bezeichnet die Waren, Materialien, Produkte und Ausrüstungen, die von dem VERTRAGSNEHMER im Rahmen des VERTRAGES zu liefern sind.

AMTSTRÄGER: (a) ist ein Beamter oder Mitarbeiter einer Regierung, einer Behörde, eines Ministeriums oder einer staatlichen Stelle (auf jeder Ebene); (b) jede Person, die für eine Regierung eine offizielle Funktion wahrnimmt, ungeachtet des Ranges oder der Position; (c) ein Bediensteter oder Mitarbeiter eines Unternehmens, das ganz oder teilweise durch einen Staat kontrolliert wird (z.B. eine staatliche Mineralölgesellschaft), eine politische Partei und der Vertreter einer politischen Partei; (d) ein Kandidat für ein politisches Amt, ein Mitarbeiter oder Angestellter einer öffentlichen internationalen Organisation (wie z.B. die Vereinten Nationen oder die Weltbank); und (e) ein unmittelbares Familienmitglied (d. h. Ehegatte,

unterhaltberechtigte Kinder oder Haushaltsmitglieder) der zuvor genannten Personen.

HSSE: Gesundheit, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz.

HSSE-STANDARDS: (a) bezeichnet alle HSSE-bezogenen Richtlinien, Handbücher, Standards, Vorschriften und Verfahrensweisen, die dem VERTRAGSNEHMER durch das UNTERNEHMEN oder im Auftrag des UNTERNEHMENS zwecks Handhabung der HSSE-Risiken während der Erbringung des LEISTUNGSUMFANGS im Rahmen des VERTRAGES übermittelt werden; (b) sämtliche auf HSSE-Themen bezogenen GELTENDEN GESETZE; und (c) alle sonstigen Vorschriften und Verfahrensweisen (ob von der UNTERNEHMENSGRUPPE oder von anderer Stelle herausgegeben), die an einer relevanten ARBEITSSTÄTTE der UNTERNEHMENSGRUPPE zum Zeitpunkt der Erbringung des LEISTUNGSUMFANGS Gültigkeit haben.

SCHADLOS HALTEN: Freistellen, sicherstellen, entschädigen, verteidigen und schadlos halten

INDIREKTE STEUERN: Umfassen: (a) Mehrwertsteuer; (b) Steuern auf Waren und Dienstleistungen; oder (c) Umsatzsteuer oder ähnliche Abgaben.

INSOLVENZFALL: wenn eine PERSON (a) die Zahlung aller oder eines wesentlichen Teils ihrer Verbindlichkeiten einstellt oder aussetzt oder mit einer solchen Einstellung oder Aussetzung droht, oder wenn sie nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu zahlen; (b) ihre Geschäfte ganz oder zu einem wesentlichen Teil einstellt oder mit einer solchen Einstellung droht; (c) Verhandlungen aufnimmt oder Verfahren einleitet bzw. Vereinbarungen vorschlägt oder eingeht, die sich auf eine Umstrukturierung, einen Vergleich, eine Stundung oder allgemeine Abtretung aller oder eines wesentlichen Teils ihrer Verbindlichkeiten beziehen; (d) eine Vereinbarung zum Vorteil einiger oder aller ihrer Gläubiger in Bezug auf alle oder einen wesentlichen Teil ihrer Verbindlichkeiten eingeht oder vorschlägt; (e) Schritte in Richtung einer Verwaltung, Auflösung oder eines Konkurses dieser PERSON unternimmt; (f) einem Ereignis unterworfen wird, bei dem sämtliche oder nahezu sämtliche ihrer Vermögenswerte Gegenstand von Maßnahmen sind, die der Erwirkung von Sicherungsrechten an diesen Vermögenswerten bzw. der Zwangsvollstreckung oder ähnlichen Maßnahmen dienen, wozu auch die Ernennung eines Konkursverwalters, Masseverwalters oder eines ähnlichen Handlungsbevollmächtigten gehört; oder (g) nach dem Gesetz oder einer zuständigen Gerichtsbarkeit einem Ereignis unterworfen wird, dessen Auswirkungen ähnlich oder genauso wie denen der oben aufgeführten INSOLVENZFÄLLE sind.

GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE: Bezeichnet alle Patente, Urheberrechte, Datenbankrechte, Musterrechte, Rechte an VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnisse, Erfindungen, Urheberpersönlichkeitsrechte, Warenzeichen und Dienstleistungsmarken (jeweils unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht und einschließlich jeglicher Anträge zur Registrierung derselben sowie alle gleichwertigen Rechte in allen Teilen der Welt), wann und wie immer sie entstehen mögen und für ihre gesamte Laufzeit, einschließlich aller Bereiche, Neuausgaben, Nachprüfungen, Fortsetzungen, teilweisen Fortsetzungen und Verlängerungen.

JOINT VENTURE: Jede juristische Person: (a) die kein VERBUNDENES UNTERNEHMEN DES UNTERNEHMENS ist; (b) an der ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN DES UNTERNEHMENS direkt oder indirekt beteiligt ist; und (c) deren Aktivitäten mit dem LEISTUNGSUMFANG zusammenhängen.

HAFTUNGSANSPRÜCHE: Bezeichnet die Haftung für sämtliche Forderungen, Verluste, Schäden, Kosten (einschließlich Rechtskosten) und Aufwendungen.

PFANDRECHTE: Bezeichnet alle Pfandrechte, Beschlagnahmungen, Klagen, Ansprüche oder andere Belastungen in Bezug auf den LEISTUNGSUMFANG oder das Eigentum der UNTERNEHMENSGRUPPE.

PAUSCHALISierter SCHADENSERSATZ: Die im VERTRAG vereinbarten Beträge, die der VERTRAGSNEHMER dem UNTERNEHMEN zahlen muss, wenn bestimmte vertraglich festgelegte Vorgänge oder Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden.

ANDERER VERTRAGSNEHMER: Jeder andere Vertragsnehmer, der vom UNTERNEHMEN mit der Ausführung von Arbeiten an der ARBEITSSTÄTTE beauftragt wird

ANDERE ZUGELASSENE KÄUFER: (a) Joint Ventures; und (b) AUFTRAGNEHMER DER SHELL.

PERSON: eine natürliche Person oder eine juristische Person, einschließlich ein jeder Partnerschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Firma, Trust, Körperschaft, Regierung, Regierungsbehörde oder Vertretung oder jede Gesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

PERSONENBEZOGENE DATEN: Bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, sofern die GELTENDEN GESETZE in Zusammenhang mit dem Schutz der Individuen, der Verarbeitung solcher Informationen und den Sicherheitsanforderungen hinsichtlich solcher Informationen sowie dem freien Informationsverkehr nichts Anderes angeben.

INGESCHRÄNKTE JURISDIKTIONEN: Länder oder Staaten, die umfangreichen Handelsanktionen oder Embargos unterliegen (welche durch die zuständigen BEHÖRDEN gelegentlich geändert werden können).

INGESCHRÄNKTE PARTEI: (a) bezeichnet eine PERSON, die nach den GELTENDEN GESETZEN von nationalen, regionalen oder mehrseitigen Handels- oder Wirtschaftssanktionen betroffen ist; (b) eine PERSON, die in den jeweils geltenden United Nations Financial Sanctions Lists, European Union (EU) oder EU Member State Consolidated Lists, den US Department of the Treasury Office of Foreign Assets Control Lists, US State Department Non-proliferation Sanctions Lists oder den US Department of Commerce Denied Persons List aufgelistet ist oder (c) jedes VERBUNDENE UNTERNEHMEN einer solchen PERSON; und (d) jede PERSON, die im Auftrag einer der oben genannten PERSONEN handelt.

LEISTUNGSUMFANG: die im Rahmen dieses VERTRAGES durch den VERTRAGSNEHMER oder in dessen Auftrag zu liefernden WAREN oder zu erbringenden DIENSTLEISTUNGEN sowie alle sonstigen Aktivitäten und Verpflichtungen, die im Rahmen dieses VERTRAGES durch den VERTRAGSNEHMER oder in dessen Auftrag zu erbringen sind.

DIENSTLEISTUNGEN: Bezeichnet die Dienstleistungen, die im Rahmen dieses VERTRAGES durch den VERTRAGSNEHMER zu erbringen sind, einschließlich der Ergebnisse dieser Dienstleistungen.

AUFTRAGNEHMER DER SHELL: Eine PERSON, die als Auftragnehmer eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS der Royal Dutch Shell plc. agiert.

SOFTWARE: Bezeichnet jede Software, die einen Teil des LEISTUNGSUMFANGS darstellt oder für den Verwendungszweck des LEISTUNGSUMFANGS erforderlich ist, wozu gegebenenfalls auch die Datenbank und alle Maschinencodes, Binärcodes, Objektcodes oder Quellencodes gehören, ob in einer von Maschinen oder von Menschen lesbaren Form sowie auch alle Verbesserungen, Modifikationen und Updates, Flow-charts, Logistikdiagramme, Passwörter und Tonbänder sowie alle weiteren künftigen Updates, Versionen und allgemein erhältlichen dazugehörigen Softwarebausteine, zusammen mit

der Lizenz zu deren Nutzung oder den entsprechenden Eigentumsrechten.

PRAXISSTANDARDS: Bezeichnet in Bezug auf den LEISTUNGSUMFANGS die fundierten Standards, Methoden, Fertigkeiten, Aufsichtspflichten, Techniken, Prinzipien und Praktiken, die in der internationalen Öl-, Gas- und petrochemischen Industrie anerkannt und allgemein akzeptiert sind.

UNTERVERTRAG: Bezeichnet jeden Vertrag zwischen dem VERTRAGSNEHMER und einem SUBUNTERNEHMER oder zwischen einem SUBUNTERNEHMER und einem anderen SUBUNTERNEHMER auf jeder beliebigen Ebene zwecks Erbringung eines Teils des LEISTUNGSUMFANGS, wozu auch alle Abrufe unter einen Rahmenvertrag des UNTERNEHMENS oder eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS DES UNTERNEHMENS und Liefervereinbarungen für Materialien gehören.

SUBUNTERNEHMER: Bezeichnet jede Partei eines UNTERVERTRAGS, mit Ausnahme des UNTERNEHMENS und des VERTRAGSNEHMERS, einschließlich der Arbeitgeber des VERMITTELTEN PERSONALS (sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes festgelegt wird).

STEUERN: Bezeichnet alle Steuern, Zölle, Abgaben, Ein- und Ausfuhrzölle, Zollabgaben, Stempelgebühren oder Verbrauchssteuern (einschließlich Clearing- und Maklergebühren), Gebühren, Aufschläge, einbehaltene Beträge, Abzüge oder Beiträge, die von einer zuständigen BEHÖRDE des Landes, in dem der LEISTUNGSUMFANG erbracht wird, oder eines anderen Landes, die im Einklang mit den GELTENDEN GESETZEN verhängt oder festgesetzt werden.

HANDELSKONTROLLGESETZE: Bezeichnet alle Steuern, Zölle, Abgaben, Ein- und Ausfuhrzölle, Zollabgaben, Stempelgebühren oder Verbrauchssteuern (einschließlich Clearing- und Maklergebühren), Gebühren, Aufschläge, einbehaltene Beträge, Abzüge oder Beiträge, die von einer zuständigen Behörde des Landes, in dem der LEISTUNGSUMFANG erbracht wird oder eines anderen Landes in Einklang mit den GELTENDEN GESETZEN verhängt oder festgesetzt werden.

ÄNDERUNG: Bezeichnet jede Modifikation oder Veränderung, Ergänzung oder Streichung in Bezug auf den ganzen oder einen Teil des LEISTUNGSUMFANGS.

ÄNDERUNGSBEURTEILUNG: Bezeichnet einen vom VERTRAGSNEHMER ausgearbeiteten Vorschlag in Hinsicht auf eine ÄNDERUNG, in welchem dieser in allen Einzelheiten auf die folgenden Punkte eingeht: (a) die Auswirkung der vorgeschlagenen ÄNDERUNG auf den LEISTUNGSUMFANG; (b) einen ausführlichen Zeitplan für die Erbringung des angepassten LEISTUNGSUMFANGS; (c) die Auswirkung (falls vorhanden) auf die im Rahmen des VERTRAGS festgelegte VERTRAGSSUMME, und (d) alle weiteren Informationen, die das UNTERNEHMEN für seine Auswertung als erforderlich erachtet.

ÄNDERUNGSaufTRAG: Bezeichnet einen schriftlichen Auftrag für eine von dem UNTERNEHMEN genehmigte ÄNDERUNG.

ARBEITSERGEBNIS: Bezeichnet alle Informationen, Berichte, Daten, Zeichnungen, Computerprogramme, Quell- und Objektcodes, Programmdokumentationen, Tabellen, Präsentationen, Analysen, Ergebnisse, Schlussfolgerungen, Erkenntnisse, Lösungen, Berechnungen, Studien, Konzepte, Codes, Handbücher, Erfindungen, Geschäftsmodelle, Muster, Prototypen, magnetische Daten, Flow-Charts, Empfehlungen, Arbeitsnotizen, Spezifikationen oder andere Informationen, Dokumente oder Materialien, die als Teil des LEISTUNGSUMFANGS entstehen oder für das UNTERNEHMEN angefertigt, erstellt oder generiert werden bzw. die unter Zugrundelegung oder durch die Nutzung VERTRAULICHER

INFORMATIONEN der UNTERNEHMENSGRUPPE oder der GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE des UNTERNEHMENS angefertigt, erstellt oder generiert werden.

ARBEITSSTÄTTE: Bezeichnet alle Land- und Wasserflächen sowie alle sonstigen Plätze, auf, unter, in oder durch welche der LEISTUNGSUMFANG oder die Aktivitäten in Zusammenhang mit dem LEISTUNGSUMFANG erbracht werden, einschließlich Herstellungs-, Produktions- und Lagereinrichtungen, Offshore-Anlagen, schwimmende Konstruktionen, Schiffe, Büros, Werkstätten, Camps oder Kantinen. Zur ARBEITSSTÄTTE gehören nicht die Land- und Wasserflächen noch die sonstigen Plätze, die während des Transports zu und von den ARBEITSSTÄTTEN benutzt werden.

2. ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DEN LEISTUNGSUMFANG

(a) Dieser VERTRAG ist nicht exklusiv und verpflichtet das UNTERNEHMEN in keiner Weise, Aufträge zu erteilen oder Mindestmengen zu erwerben. Das UNTERNEHMEN kann denselben oder einen ähnlichen LEISTUNGSUMFANG auch von anderen Lieferanten erwerben.

(b) Zeit ist für die Erbringung des LEISTUNGSUMFANGS von entscheidender Bedeutung.

(c) Informationen, die von dem UNTERNEHMEN zur Verfügung gestellt werden, sind das Eigentum des UNTERNEHMENS und sind von dem VERTRAGSNEHMER für keinen anderen Zweck als den der Erfüllung des VERTRAGS zu verwenden.

3. ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DIE WAREN

(a) Der VERTRAGSNEHMER garantiert, dass die in Zusammenhang mit der Erbringung des LEISTUNGSUMFANGS gelieferten Waren: (i) frei von Fehlern, Mängeln oder Defiziten sind; (ii) bei Lieferung neu sind, sofern im VERTRAG nichts Anderes festgelegt ist; (iii) für den im VERTRAG vorgesehenen Zweck geeignet sind; und (iv) in striktem Einklang mit dem VERTRAG stehen sowie auch mit jeglichen Spezifikationen, Zeichnungen oder anderen Beschreibungen, die dem VERTRAGSNEHMER von dem UNTERNEHMEN zur Verfügung gestellt und als Bestandteil des VERTRAGS vereinbart worden sind.

(b) Sofern in der BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSUMFANGS kein anderer Zeitraum angegeben ist, gilt die erklärte Garantie des VERTRAGSNEHMERS hinsichtlich der WAREN für alle Mängel, die innerhalb von 24 Monaten nach ANNAHME der WAREN seitens des UNTERNEHMENS auftreten.

(c) Nach der ANNAHME der WAREN durch das UNTERNEHMEN gelten die in diesem Artikel abgegebenen Garantien anstelle aller anderen Gewährleistungen, die explizit oder implizit durch das Gesetz, durch Gewohnheitsrecht, Brauch, Nutzung oder in sonstiger Weise erklärt worden sind.

(d) Das Verlust- und Schadensrisiko in Bezug auf die WAREN verbleibt beim VERTRAGSNEHMER bis zur vollständigen Lieferung gemäß den INCOTERMS, sofern die Geltung der INCOTERMS für die Lieferung vereinbart ist; andernfalls, wenn das UNTERNEHMEN die WAREN effektiv in Besitz nimmt.

(e) Je nachdem was früher eintritt, geht das Eigentumsrecht an den WAREN auf das UNTERNEHMEN über: (i) wenn das Verlust- und Schadensrisiko in Bezug auf die WAREN auf das UNTERNEHMEN übergeht; oder (ii) bei Bezahlung der WAREN durch das UNTERNEHMEN.

(f) Der VERTRAGSNEHMER verpackt die WAREN derart, dass sie sicher transportiert und entladen werden können. Der VERTRAGSNEHMER sichert zu, dass die WAREN bei Lieferung in Einklang mit dem VERTRAG, allen GELTENDEN GESETZEN und PRAXISSTANDARDS genau beschrieben, klassifiziert, gekennzeichnet und beschriftet sind.

4. ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DIENSTLEISTUNGEN

4.1. Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN

(a) Der VERTRAGSNEHMER sichert zu, dass alle DIENSTLEISTUNGEN, die in Zusammenhang mit der Erbringung des LEISTUNGSUMFANGS bereit gestellt werden: (i) in Einklang mit dem VERTRAG erbracht werden; (ii) für den im VERTRAG festgelegten Zweck geeignet sind; und (iii) frei von Mängeln und Defiziten sind.

(b) Der VERTRAGSNEHMER wird die DIENSTLEISTUNGEN auf professionelle Art und Weise mit der erforderlichen Sorgfalt, Effizienz und Umsicht und in Einklang mit dem VERTRAG und allen PRAXISSTANDARDS erbringen. Der VERTRAGSNEHMER wird alle für die DIENSTLEISTUNGEN erforderlichen Fähigkeiten, Arbeitskräfte, Kontrollen, Ausstattungen, Waren, Materialien, Lieferungen, Transporte und Lagerungsmöglichkeiten bereit stellen.

4.2. MITARBEITER DES VERTRAGSNEHMERS in Zusammenhang mit DIENSTLEISTUNGEN

Auf Verlangen des UNTERNEHMENS führt der VERTRAGSNEHMER auf seine eigenen Kosten Zuverlässigkeitsüberprüfungen in Bezug auf die MITARBEITER DES VERTRAGSNEHMERS an den ARBEITSSTÄTTEN der UNTERNEHMENSGRUPPE durch und holt entsprechende Zugangsberechtigungen ein.

5. VERGÜTUNG, ZAHLUNG UND RECHNUNGSTELLUNG

(a) Das UNTERNEHMEN erklärt sich bereit, dem VERTRAGSNEHMER die VERTRAGSSUMME in der im Preisverzeichnis oder der Bestellung vorgegebenen Währung sowie zu den Zeiten und in der Form gemäß den Vorgaben dieses Artikels zu bezahlen. In der VERTRAGSSUMME ist alles inbegriffen mit Ausnahme von Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer.

(b) Der VERTRAGSNEHMER rechnet erst nach ANNAHME des LEISTUNGSUMFANGS ab, es sei denn, der VERTRAG sieht etwas Anderes vor.

(c) Das UNTERNEHMEN wird dem VERTRAGSNEHMER jeden unstrittigen Betrag innerhalb des im VERTRAG festgelegten Zeitraums nach Erhalt einer korrekten und ausreichend belegten Rechnung zahlen. Eine Rechnung gilt als nicht belegt, wenn das UNTERNEHMEN die Legitimität und Richtigkeit der Rechnung unter Verwendung der vom VERTRAGSNEHMER zur Verfügung gestellten Informationen nicht angemessen überprüfen kann oder wenn keine Begleitunterlagen vorhanden sind.

(d) Die Zahlung einer Rechnung stellt: (i) für sich genommen keine Einigung, Annahme oder Annerkennung einer Erfüllung noch eine Beschränkung der Rechte der Parteien in Zusammenhang mit der Leistungserbringung dar; noch (ii) ist sie ein Nachweis dafür, dass der LEISTUNGSUMFANG in Einklang mit dem VERTRAG erbracht worden ist.

(e) Wenn das UNTERNEHMEN eine Rechnung anführt, ist das UNTERNEHMEN berechtigt, die Zahlung des angefochtenen Teils einer Rechnung zurückzuhalten und nur den unstrittigen Teil zu bezahlen. Nach entsprechender Mitteilung an den VERTRAGSNEHMER kann das UNTERNEHMEN aus dem VERTRAG oder aus einer anderen Vereinbarung entstandene Verbindlichkeiten zwischen dem VERTRAGSNEHMER und dem UNTERNEHMEN miteinander verrechnen. Das UNTERNEHMEN kann seine Rechte im Rahmen dieser Bestimmung unbeschadet sonstiger dem UNTERNEHMEN zur Verfügung stehender Rechte oder Rechtsmittel ausüben.

6. QUALITÄTSSICHERUNG

Der VERTRAGSNEHMER muss über Qualitätssicherungsprogramme verfügen, die ihn bei der Erbringung des LEISTUNGSUMFANGS angemessen unterstützen.

7. ZUGANG ZU DEN SYSTEMEN, INFORMATIONEN UND DER INFRASTRUKTUR DES UNTERNEHMENS

Im Falle, dass es die Erbringung des LEISTUNGSUMFANGS erforderlich macht, dem VERTRAGSNEHMER oder den MITARBEITERN DES VERTRAGSNEHMERS Zugang zu technischen Informationen, Informationstechnologien oder Ressourcen der UNTERNEHMENSGRUPPE zu gewähren (einschließlich der Infrastruktur des UNTERNEHMENS), so verpflichtet sich der VERTRAGSNEHMER per Unterschrift, alle Standardbedingungen des UNTERNEHMENS hinsichtlich des Zugangs und der Sicherheit einzuhalten, sofern die Parteien keine anderen für den VERTRAG geltenden Bestimmungen schriftlich vereinbart haben.

8. ÄNDERUNGEN

Es besteht die Möglichkeit, dass aus Gründen der Dringlichkeit, Sicherheit oder anderen nachvollziehbaren Notwendigkeiten eine ÄNDERUNGSBEURTEILUNG vom UNTERNEHMEN erbeten oder seitens des VERTRAGSNEHMERS initiiert wird. Der VERTRAGSNEHMER hat kein Recht auf eine ÄNDERUNG, weder aufgrund von Dingen, die im LEISTUNGSUMFANG inbegriffen sind, noch in Hinblick auf Dinge, deren Erbringung oder Berücksichtigung der VERTRAGSNEHMER in Zusammenhang mit dem VERTRAG zugestimmt hat. Das UNTERNEHMEN kann eine ÄNDERUNGSBEURTEILUNG ablehnen oder akzeptieren, indem es einen ÄNDERUNGSauftrag erteilt.

9. INSPEKTIONEN, PRÜFUNGEN UND ANNAHME DES LEISTUNGSUMFANGS

(a) Um zu bestätigen, dass der LEISTUNGSUMFANG mit dem VERTRAG übereinstimmt, nimmt der VERTRAGSNEHMER alle Prüfungen und Inspektionen vor, die durch den VERTRAG, die GELTENDEN GESETZE und, sofern im VERTRAG nichts Anderes festgelegt ist, die PRAXISSTANDARDS vorgeschrieben sind.

(b) Der VERTRAGSNEHMER erbittet die ANNAHME vom UNTERNEHMEN: i) in Bezug auf WAREN bei Fertigstellung der Lieferung; oder ii) in Bezug auf DIENSTLEISTUNGEN durch schriftliche Bestätigung bei Fertigstellung des LEISTUNGSUMFANGS. Abgesehen davon, dass mit der ANNAHME eine zeitlich begrenzte Gewährleistungsfrist beginnt, stellt sie weder eine Einschränkung noch einen Verzicht in Bezug auf sonstige Rechte dar.

10. ABHILFEMAßNAHMEN

Sollte der LEISTUNGSUMFANG Mängel aufweisen, so legt der VERTRAGSNEHMER einen Plan für die zügige Beseitigung der Mängel vor und wird die Mängel unverzüglich beseitigen. Unbeschadet anderer Rechtsmittel, die ihm zustehen mögen, kann das UNTERNEHMEN einen Teil oder alle der Abhilfemaßnahmen selbst durchführen oder durch andere durchführen lassen, und der VERTRAGSNEHMER wird dem UNTERNEHMEN unverzüglich alle Kosten bezahlen oder erstatten, für die der VERTRAGSNEHMER im Rahmen des VERTRAGS zuständig gewesen wäre, wenn:

- (i) Notfallsituationen oder andere HSSE-Risiken die unverzügliche Durchführung von Abhilfemaßnahmen erforderlich gemacht hätten;
- (ii) der VERTRAGSNEHMER einen Plan vorlegt, der keine zügige Fertigstellung der Gewährleistungsarbeiten vorsieht; oder
- (iii) der VERTRAGSNEHMER die Maßnahmen nicht rechtzeitig in Einklang mit dem vereinbarten Zeitplan abschließt. Die Gewährleistungsansprüche des UNTERNEHMENS für Mängel sind abtretbar, und der VERTRAGSNEHMER tritt alle Herstellergarantien an das UNTERNEHMEN ab bzw. führt alle Gewährleistungen, die nicht abgetreten werden können, für das UNTERNEHMEN und dessen Rechtsnachfolger fort.

11. BEWUSSTER UMGANG MIT ENERGIE

Der VERTRAGSNEHMER verpflichtet sich zum bewussten Umgang mit ihm bereitgestellter Energie (so z.B. die Beleuchtung nur dort einzuschalten, wo sie auch notwendig ist; dem Einsatz energie-effizienter Geräte; die bewusste

Nutzung von Heizmitteln, Treibstoff, Dampf, Luft, usw.)

TEIL B

1. Leistungsüberprüfungen:

(a) Der VERTRAGSNEHMER wird sich an Überprüfungen hinsichtlich der Vertragsdurchführung beteiligen, um das HSSE-Engagement, die finanzielle Lage des VERTRAGSNEHMERS und andere Leistungskennzahlen (key performance indicators = KPIs) zu besprechen.

(b) Die Häufigkeit solcher Leistungsüberprüfungen wird durch die LEISTUNGSBESCHREIBUNG oder alternativ durch einen Vertreter des UNTERNEHMENS festgelegt.

2. STEUERN

2.1. STEUERN DES VERTRAGSNEHMERS

(a) Der VERTRAGSNEHMER ist für die Zahlung aller STEUERN sowie aller Zinsen, Geldstrafen oder Bußgelder verantwortlich, für welche die VERTRAGSNEHMERGRUPPE in Bezug auf Folgendes haftbar ist: (i) Einnahmen, Gewinne, angenommene Gewinne, Kapitalgewinne, Umsätze oder Lieferungen, welche direkt oder indirekt durch die Erbringung des LEISTUNGSUMFANGS entstanden sind; (ii) Löhne, Gehälter (in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des deutschen Mindestlohngesetzes) und alle anderen Vergütungen oder Entgelte, die direkt oder indirekt an die MITARBEITER DES VERTRAGSNEHMERS in Erfüllung des VERTRAGS in dem Land, in dem der LEISTUNGSUMFANG erbracht wird oder einem anderen Land, gezahlt werden; und (iii) Import oder Export von EQUIPMENT DES VERTRAGSNEHMERS oder der Transfer von MITARBEITERN DES VERTRAGSNEHMERS über nationale oder territoriale Grenzen (worunter zum Beispiel auch Visa- und Passgebühren fallen) in Zusammenhang mit der Erbringung des LEISTUNGSUMFANGS.

(b) Der VERTRAGSNEHMER gewährleistet, dass jeder UNTERVERTRAG Bedingungen in Bezug auf STEUERN enthält, die jenen in diesem Artikel ähneln.

2.2. INDIREKTE STEUERN

Wenn INDIREKTE STEUERN anfallen, wird der VERTRAGSNEHMER diese in seine Rechnungen als gesonderten Posten aufnehmen, und das UNTERNEHMEN wird diese zusätzlich zur VERTRAGSSUMME zahlen.

2.3. EINBEHALTUNG

(a) Wenn von den GELTENDEN GESETZEN vorgeschrieben, kann das UNTERNEHMEN STEUERN von an den VERTRAGSNEHMER zu zahlenden Beträgen einbehalten und an die zuständigen BEHÖRDEN abführen. Diese Summe stellt eine entsprechende Erfüllung der Verpflichtung des UNTERNEHMENS gegenüber dem VERTRAGSNEHMER im Sinne dieses VERTRAGS dar.

(b) Wenn der VERTRAGSNEHMER über eine gültige Freistellungsbescheinigung verfügt, wird er dem UNTERNEHMEN Kopien sowie weitere Informationen zur Verfügung stellen, die für die Vermeidung der Einbehaltung erforderlich sind und auf welche sich das UNTERNEHMEN im Rahmen des Freistellungsantrags berufen kann.

3. PFANDRECHTE

Der VERTRAGSNEHMER sichert gültige und eindeutige Eigentumsrechte an dem gelieferten LEISTUNGSUMFANG zu. Der VERTRAGSNEHMER gestattet der VERTRAGSNEHMERGRUPPE in keiner Weise, PFANDRECHTE zu begründen oder PFANDRECHTE geltend zu machen. Der VERTRAGSNEHMER wird das UNTERNEHMEN unverzüglich über

mögliche PFANDRECHTE informieren und eventuelle Pfandrechte der VERTRAGSNEHMERGRUPPE sofort löschen .

4. AUSSETZUNG

(a) Durch schriftliche Mitteilung kann das UNTERNEHMEN den VERTRAG oder einen Teil des LEISTUNGSUMFANGS mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde aussetzen, bis sich das UNTERNEHMEN ggf. zur Kündigung entschieden hat, sollte das UNTERNEHMEN zu dem Schluss kommen, dass es Gründe für die Kündigung des VERTRAGS aus wichtigem Grunde hat. Im Falle einer Aussetzung aus wichtigem Grunde hat der VERTRAGSNEHMER keinen Anspruch auf ÄNDERUNGEN oder sonstige Entschädigungen.

(b) Mit einer schriftlichen Ankündigungsfrist von sieben Tagen kann das UNTERNEHMEN den VERTRAG oder einen Teil des LEISTUNGSUMFANGS aus praktischen Gründen und nach eigenem Ermessen aussetzen. Der VERTRAGSNEHMER kann um eine ÄNDERUNG ersuchen, wenn von der Aussetzung betroffene Aktionen den Zeitplan oder das Timing zur Erbringung des LEISTUNGSUMFANGS beeinflussen.

(c) Das UNTERNEHMEN kann jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung die Aussetzung ganz oder teilweise aufheben, und der VERTRAGSNEHMER wird die Erfüllung seiner Aufgaben wieder aufnehmen.

5. KÜNDIGUNG

5.1. Kündigung durch das UNTERNEHMEN aus wichtigem Grund

(a) Durch schriftliche Mitteilung kann das UNTERNEHMEN den VERTRAG oder einen Teil des LEISTUNGSUMFANGS mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde kündigen, wenn:

(i) die VERTRAGSNEHMERGRUPPE in Zusammenhang mit der Erfüllung des VERTRAGS gegen seine eigenen Geschäftsgrundsätze oder, falls er über keine entsprechenden Grundsätze verfügt, gegen die Geschäftsgrundsätze von Shell verstößt; (ii) ein Mitglied der VERTRAGSNEHMERGRUPPE gegen ANTIKORRUPTIONSGESETZE, geltende Wettbewerbsgesetze, HANDELSKONTROLLGESETZE, andere GELTENDE GESETZE oder gegen HSSE-STANDARDS verstößt oder der Grund dafür ist, dass das UNTERNEHMEN gegen eines dieser Gesetze verstößt; (iii) die VERTRAGSNEHMERGRUPPE zur EINGESCHRÄNKTEN PARTEI wird; oder (iv) in Bezug auf den VERTRAGSNEHMER ein INSOLVENZFALL eintritt.

(b) Das UNTERNEHMEN kann den VERTRAG oder einen Teil des LEISTUNGSUMFANGS aus wichtigem Grunde kündigen, wenn das UNTERNEHMEN feststellt, dass der VERTRAGSNEHMER gegen eine andere als die im obenstehenden Absatz genannte Bestimmung des VERTRAGS auf wesentliche Art und Weise verstoßen hat. Das UNTERNEHMEN wird den VERTRAGSNEHMER zunächst schriftlich auf diesen Verstoß hinweisen und entsprechende Abhilfemaßnahmen verlangen oder das UNTERNEHMEN kann den VERTRAG kündigen, wenn das UNTERNEHMEN feststellt, dass eine Beseitigung des Verstoßes innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht möglich ist bzw. wenn er nicht nachträglich behoben wird.

5.2 Ordentliche Kündigung durch das UNTERNEHMEN

Mit einer schriftlichen Ankündigungsfrist von 30 Tagen kann das UNTERNEHMEN den VERTRAG oder einen Teil des LEISTUNGSUMFANGS aus praktischen Gründen und nach eigenem Ermessen kündigen.

5.2. Kündigung durch den VERTRAGSNEHMER aus wichtigem Grunde

(a) Der VERTRAGSNEHMER kann den VERTRAG mit einer schriftlichen Ankündigungsfrist von mindestens 30 Tagen kündigen, wenn: (i) das UNTERNEHMEN es versäumt, einen unstrittigen Betrag an den VERTRAGSNEHMER zu zahlen, der ordnungsgemäß vorgelegt wurde und seit über 60 Tagen fällig und zahlbar ist und über 5 % der VERTRAGSSUMME bei

Annahme einer vollständigen Erfüllung des VERTRAGS hinausgeht, vorausgesetzt dass: (i) der VERTRAGSNEHMER das UNTERNEHMEN in einer schriftlichen Mitteilung auf den seit über 60 Tagen fälligen und zahlbaren Betrag hinweist und zur Zahlung innerhalb eines weiteren Zeitraums von 45 Tagen nach dieser Mitteilung auffordert; und (ii) das UNTERNEHMEN es versäumt, die Zahlung nachzuholen beziehungsweise stichhaltige Gründe für die Nichtzahlung während der Kündigungsfrist vorzulegen.

(b) Wenn eine nicht erfolgte Zahlung mit der Ausübung eines geltenden Rechts auf Zurückbehaltung oder Aufrechnung zusammenhängt, so finden diese Kündigungsrechte keine Anwendung.

(c) Der VERTRAGSNEHMER kann den VERTRAG mit einer schriftlichen Ankündigungsfrist von mindestens 30 Tagen kündigen, wenn das UNTERNEHMEN die Bedingungen dieses VERTRAGS wesentlich und erheblich verletzt hat.

(d) Im Falle der Kündigung des VERTRAGS durch den VERTRAGSNEHMER aus wichtigem Grunde entsprechend diesem Paragraphen wird das UNTERNEHMEN dem VERTRAGSNEHMER die Beträge zahlen, die ihm im Falle der ordentlichen Kündigung des VERTRAGS seitens des UNTERNEHMENS zustünden.

5.3. Pflichten des VERTRAGSNEHMERS bei Vertragsende

Bei Vertragsbeendigung ist der VERTRAGSNEHMER verpflichtet, die Erbringung seiner Leistungen einzustellen, Zugang zu dem in Arbeit befindlichen LEISTUNGSUMFANG zu gewähren, die Aktivitäten Anderer nicht unangemessen zu beeinträchtigen und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um dem UNTERNEHMEN die Fertigstellung des LEISTUNGSUMFANGS zu ermöglichen, was auch die Rückgabe aller auf den LEISTUNGSUMFANG bezogenen Dokumente sowie der SOFTWARE beinhaltet, die in Zusammenhang mit dem VERTRAG zur Verfügung gestellt worden sind.

5.4. Vergütung bei Vertragsende

(a) Wenn das UNTERNEHMEN den VERTRAG oder Teile des LEISTUNGSUMFANGS aus wichtigem Grunde kündigt, setzt das UNTERNEHMEN die Beträge fest, die es dem VERTRAGSNEHMER für den vor Vertragsende ordnungsgemäß in Einklang mit dem VERTRAG erbrachten LEISTUNGSUMFANG schuldet und wird diese (unter Berücksichtigung etwaiger Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte) bezahlen.

(b) Im Falle der Kündigung des gesamten VERTRAGS durch das UNTERNEHMEN aus praktischen Gründen oder der rechtskräftigen Kündigung durch den VERTRAGSNEHMER aufgrund nicht erfolgter Zahlung wird das UNTERNEHMEN auch alle angemessenen, unvermeidbaren und nachprüfbaren Kosten, die dem VERTRAGSNEHMER für Demobilisierungsarbeiten und laufende Arbeiten entstehen sowie alle weiteren Beträge, in Bezug auf welche das UNTERNEHMEN an anderer Stelle dieses VERTRAGS ausdrücklich vereinbart hat, dass sie bei Kündigung aus praktischen Gründen seitens des UNTERNEHMENS zu zahlen seien.

6. PAUSCHALIERTER SCHADENSERSATZ

Im Rahmen des VERTRAGES festgelegte PAUSCHALIERTE SCHADENSSUMMEN sind solide Schätzungen der Verluste, die durch Nichterfüllung oder Schlechtleistung verursacht werden können. Der VERTRAGSNEHMER behält sich das Recht vor, nachzuweisen, dass kein Schaden entstanden ist oder dass der Schaden kleiner als die in dem VERTRAG festgesetzte Pauschale ist.

7. HAFTUNG

(a) Die Haftung für Verlust oder Beschädigung von Eigentum sowie für Personenschäden, Todesfälle oder Krankheiten in Bezug auf eine PERSON, die in Zusammenhang mit dem

VERTRAG entstehen, wird in Einklang mit den GELTENDEN GESETZEN geregelt.

(b) Keine der Parteien ist gegenüber der anderen Partei haftbar für eigene FOLGESCHÄDEN der anderen Partei, unabhängig davon, ob Fahrlässigkeit oder ein anderes Verschulden vorliegt.

(c) Keine der Parteien schließt ihre HAFTUNG aus oder beschränkt diese in einem Maße, das unter den GELTENDEN GESETZEN nicht zulässig wäre.

(d) Keine der in diesem Abschnitt enthaltene Haftungsbeschränkung gilt in Fällen des vorsätzlichen Handelns oder grober Fahrlässigkeit, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen, in denen der Verlust oder Schaden auf eine Verletzung der für die Erfüllung des Vertrags wesentlichen Pflichten zurück zu führen ist, die die Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung die Partei deshalb vertrauen darf, noch im Falle der Verletzung einer Garantiezusage oder im Falle einer Verletzung des Produkthaftungsgesetzes.

8. VERSICHERUNG

Bevor der VERTRAGSNEHMER mit der Erfüllung des Vertrages beginnt, wird er alle durch die GELTENDEN GESETZE vorgeschriebenen Versicherungen abschließen und diese Versicherungen während der gesamten Laufzeit des VERTRAGS aufrecht erhalten. Weder die Erfüllung der Verpflichtung zur Beschaffung einer Versicherung noch andere Maßnahmen, die in Zusammenhang mit diesem Artikel ergriffen werden, befreien den VERTRAGSNEHMER von seinen sonstigen Verpflichtungen oder HAFTUNGSVERPFLICHTUNGEN.

9. EINHALTUNG DER GELTENDEN GESETZE, DER GESCHÄFTSGRUNDSÄTZE UND DER HSSE-STANDARDS

9.1. GELTENDE GESETZE

Der VERTRAGSNEHMER wird bei der Erfüllung des VERTRAGS alle GELTENDEN GESETZE befolgen, einschließlich aller geltenden Bestimmungen des deutschen Mindestlohngesetzes, und wird das UNTERNEHMEN über jeden wesentlichen Verstoß informieren. Der VERTRAGSNEHMER hält die UNTERNEHMENSGRUPPE gegen jegliche HAFTUNGSANSPRÜCHE SCHADLOS, die aus der Nichteinhaltung der GELTENDEN GESETZE seitens der VERTRAGSNEHMERGRUPPE entstehen mögen.

9.2. Geschäftsgrundsätze

(a) Der VERTRAGSNEHMER bestätigt, dass er über aktuelle Kenntnisse in Hinblick auf die folgenden Regularien verfügt: (i) die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze der Shell, www.shell.com/sgbp, und die Lieferantengrundsätze der Shell, www.shell.com/suppliers; (ii) den Verhaltenskodex der Shell, <http://www.shell.com/codeofconduct>; und (iii) Shell's Global Helpline, unter <http://www.shell.com/globalhelpline>.

(b) Der VERTRAGSNEHMER stimmt zu, dass die VERTRAGSNEHMERGRUPPE die in den Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen der Shell und den Lieferantengrundsätzen der Shell enthaltenen Grundsätze (oder - wenn der VERTRAGSNEHMER ähnliche Grundsätze übernommen hat - diese Grundsätze) bei allen Geschäften mit dem UNTERNEHMEN oder im Namen des UNTERNEHMENS in Zusammenhang mit diesem VERTRAG und damit zusammenhängenden Angelegenheiten befolgen und jeden Verstoß derselben melden wird.

(c) Wenn die VERTRAGSNEHMERGRUPPE Personal bereit stellt, das im Auftrag des UNTERNEHMENS arbeitet oder das UNTERNEHMEN vertritt, verpflichtet sich der VERTRAGSNEHMER dahingehend, dass sich dieses Personal auf eine Art und Weise verhalten wird, die mit dem Verhaltenskodex der Shell in Einklang steht.

9.3. Korruption und Bestechung

(a) Der VERTRAGSNEHMER sichert in Zusammenhang mit diesem VERTRAG und den damit zusammenhängenden Angelegenheiten zu, dass: (i) er von den geltenden ANTIKORRUPTIONSGESETZEN Kenntnis hat und diese Gesetze einhalten wird; (ii) die VERTRAGSNEHMERGRUPPE keine Zahlungen, Geschenke, Versprechen oder anderweitigen Vorteile gewährt, angeboten, genehmigt oder akzeptiert hat und dies zukünftig auch nicht tun wird, und zwar weder direkt noch durch eine andere PERSON, wenn dies für die Verwendung durch oder zum Vorteil eines AMTSTRÄGERS oder einer anderen PERSON gedacht wäre und wenn diese Zahlung, dieses Geschenk, dieses Versprechen oder dieser anderweitige Vorteil: (A) eine Schmiergeldzahlung darstellen würde; oder (B) gegen die wesentlichen ANTIKORRUPTIONSGESETZE verstoßen würde.

(b) Der VERTRAGSNEHMER informiert das UNTERNEHMEN unverzüglich, wenn der VERTRAGSNEHMER von einer durch den obenstehenden Paragraphen verbotenen Angelegenheit Kenntnis erlangt.

(c) Der VERTRAGSNEHMER versichert, dass keine PERSON der VERTRAGSNEHMERGRUPPE ein AMTSTRÄGER oder eine sonstige PERSON ist, die im Auftrag des UNTERNEHMENS oder eines seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN eine unzulässige Beeinflussung ausüben könnte. Wenn eine PERSON der VERTRAGSNEHMERGRUPPE zu einem AMTSTRÄGER wird, so wird der VERTRAGSNEHMER das UNTERNEHMEN hierüber unverzüglich informieren und die betreffende Person auf Wunsch des UNTERNEHMENS von den Arbeiten in Zusammenhang mit dem LEISTUNGSUMFANG abziehen.

(d) Der VERTRAGSNEHMER wird angemessene interne Kontrollen und Verfahrensweisen einsetzen, um sicherzustellen, dass die ANTIKORRUPTIONSGESETZE befolgt werden, und er wird stets in der Lage sein, die Einhaltung mithilfe angemessener und exakter Aufzeichnungen der Transaktionen in seinen BÜCHERN UND UNTERLAGEN nachzuweisen.

(e) Das UNTERNEHMEN ist berechtigt, sich von der Einhaltung von ANTIKORRUPTIONSGESETZEN und Aufzeichnungspflichten mittels Prüfungen zu überzeugen. Der VERTRAGSNEHMER hält BÜCHER UND UNTERLAGEN für die Laufzeit des VERTRAGS und anschließend für weitere fünf Jahre nach Beendigung des VERTRAGS für Prüfungszwecke zur Verfügung.

(f) Der VERTRAGSNEHMER hält die UNTERNEHMENSGRUPPE schadlos gegen jegliche HAFTUNGSANSPRÜCHE, die aufgrund eines Verstoßes der VERTRAGSNEHMERGRUPPE gegen die ANTIKORRUPTIONSGESETZE oder aufgrund eines anderen Verstoßes gemäß diesem Artikel entstehen.

9.4. Export und Handelskontrollen

(a) Der VERTRAGSNEHMER wird alle geltenden HANDELSKONTROLLGESETZE befolgen und dem UNTERNEHMEN alle erforderlichen Daten zur Verfügung stellen, damit auch das UNTERNEHMEN die HANDELSKONTROLLGESETZE einhalten kann.

(b) Der VERTRAGSNEHMER versichert, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung des UNTERNEHMENS: (i) die vom UNTERNEHMEN zur Verfügung gestellten Gegenstände nicht an Staaten, die unter die EINGESCHRÄNKTEN JURISDIKTIONEN fallen, noch an EINGESCHRÄNKTE PERSONEN exportiert oder diesen zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden; (ii) MITARBEITER DES VERTRAGSNEHMERS, die zu den technischen Informationen oder informationstechnologischen Ressourcen der UNTERNEHMENSGRUPPE (einschließlich der Infrastruktur der UNTERNEHMENSGRUPPE) oder zu den ARBEITSSTÄTTEN der UNTERNEHMENSGRUPPE Zugang haben, nicht zu den EINGESCHRÄNKTEN PARTEIEN gehören und keine Staatsangehörigen eines unter die EINGESCHRÄNKTEN

JURISDIKTIONEN fallenden Staates sind; und (iii) der VERTRAGSNEHMER keine SUBUNTERNEHMER einsetzen wird, die zu den EINGESCHRÄNKTE PARTeien gehören.

9.5. Schutz PERSONENBEZOGENER DATEN

(a) Die Vertragsparteien werden sich im Laufe der Erfüllung dieses VERTRAGS gegenseitig PERSONENBEZOGENE DATEN zukommen lassen, deren Verarbeitung und Übermittlung in Einklang mit den GELTENDEN DATENSCHUTZGESETZEN erfolgen wird. Jede Vertragspartei ist in Bezug auf die PERSONENBEZOGENEN DATEN ein Datenverantwortlicher.

(b) Wenn das UNTERNEHMEN in dem Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und der VERTRAGSNEHMER seinen Sitz in einem Land hat, bei dem nicht davon auszugehen ist, dass es für PERSONENBEZOGENE DATEN einen ausreichenden Schutz bietet und er weder ein Programm noch eine Zertifizierung vorweisen kann, mit denen ein angemessener Schutz in Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleistet wird, so werden die Standardvertragsklauseln des Anhangs der Verordnung 2004/915/EU vollständig in diese Vereinbarung einbezogen, einschließlich der in der Anlage A zu diesen Klauseln festgelegten Prinzipien zur Datenverarbeitung.

9.6. Gesundheit, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz („HSSE“)

(a) Bei der Erbringung des LEISTUNGSUMFANGS an den ARBEITSSTÄTTEN der UNTERNEHMENSGRUPPE oder an anderen, in den HSSE-STANDARDS genannten Standorten wird der VERTRAGSNEHMER sicherstellen, dass er selbst sowie die VERTRAGSNEHMERGRUPPE jederzeit (i) das HSSE-Prinzip der Shell „Goal Zero“ (Zielsetzung Null) befolgen; (ii) Shells Vorschriften für lebensrettende Maßnahmen („Life Saving Rules“) einhalten, die unter <http://www.shell.com/global/environment-society/safety/culture.html> verfügbar sind; und (iii) alle anderen geltenden HSSE-STANDARDS einhalten.

9.7. Einhaltung der REACH-Verordnung

(a) In allen Fällen, bei denen dies aufgrund des zu erbringenden LEISTUNGSUMFANGS Anwendung findet, verpflichtet sich der VERTRAGSNEHMER, der Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 („REACH“) nachzukommen, und der VERTRAGSNEHMER gewährleistet, dass: (i) alle Substanzen im Sinne der REACH-Verordnung im LEISTUNGSUMFANG rechtsgültig vorregistriert sind oder (gegebenenfalls) sofort in Einklang mit REACH registriert werden; (und der VERTRAGSNEHMER wird dem UNTERNEHMEN gegenüber in schriftlicher Form die Einhaltung der Verordnung bestätigen und einen entsprechenden Nachweis erbringen, bevor die jeweiligen Stoffe versandt werden); (ii) wenn Substanzen in Zusammenhang mit dem LEISTUNGSUMFANG vorregistriert waren, so wird der VERTRAGSNEHMER alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Substanzen rechtskräftig in Einklang mit REACH und entsprechend den in REACH festgelegten Fristen registriert sind; (iii) eine Registrierung die Nutzungs- und Anwendungsbereiche des UNTERNEHMENS hinsichtlich der Substanzen abdecken wird (bzw. die der Kunden des UNTERNEHMENS), wenn diese dem VERTRAGSNEHMER (oder dem „alleinigen Vertreter“ des VERTRAGSNEHMERS, sofern ein solcher ernannt und dem UNTERNEHMEN mitgeteilt worden ist) spätestens drei Monate vor Ablauf der entsprechenden Registrierungsfrist mitgeteilt werden; und (iv) jede Registrierung auf dem neuesten Stand gehalten wird (einschließlich etwaiger relevanter Änderungen hinsichtlich der Nutzungsbereiche).

(b) Der VERTRAGSNEHMER wird das UNTERNEHMEN unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn eine in den

WAREN enthaltene Substanz Gegenstand von Zulassungs- und Beschränkungsverfahren im Rahmen von REACH werden könnte oder geworden ist oder wenn Umstände eingetreten sind, die in Frage stellen, ob eine im Rahmen des LEISTUNGSUMFANGS verwendete Substanz angemessen registriert worden ist.

(c) Der VERTRAGSNEHMER lässt dem UNTERNEHMEN eine Kopie der aktuellen Sicherheitsdatenblätter für die WAREN in dem von REACH vorgeschriebenen Format zukommen, welche die gemäß REACH erforderlichen Informationen enthalten. Der VERTRAGSNEHMER schickt die Kopie der Sicherheitsdatenblätter in der von dem UNTERNEHMEN vorgegebenen Sprache und an die vorgegebene Anschrift oder Kontaktperson.

10. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

10.1. Verpflichtungen in Verbindung mit den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

(a) Der VERTRAGSPARTNER gewährleistet, dass er selbst und die VERTRAGSNEHMERGRUPPE die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der UNTERNEHMENSGRUPPE ohne vorherige schriftliche Genehmigung des UNTERNEHMENS weder an Dritte weitergibt noch eine solche Weitergabe erlaubt und die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der UNTERNEHMENSGRUPPE ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des VERTRAGES verwendet werden.

(b) Informationen, bei denen der VERTRAGSNEHMER nachweisen kann, dass sie zur Zeit der Offenlegung bereits allgemein bekannt waren, sie zur Zeit der Offenlegung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung im Besitz des VERTRAGSNEHMERS waren oder dass sie unabhängig von den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN des UNTERNEHMENS entwickelt worden sind, stellen keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN dar. Einschränkungen hinsichtlich der Offenlegung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN des UNTERNEHMENS gelten nicht mehr für Informationen, bei denen der VERTRAGSNEHMER nachweisen kann, dass sie ohne Verschulden der VERTRAGSNEHMERGRUPPE allgemein bekannt geworden sind oder sie dem VERTRAGSNEHMER anschließend ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung durch Dritte zugänglich gemacht worden sind, die hierzu gesetzlich berechtigt sind.

(c) Auf Aufforderung des UNTERNEHMENS gibt der VERTRAGSNEHMER alle VERTRAULICHEN INFORMATIONEN unverzüglich zurück, löscht sie von elektronischen Speichermedien und löscht oder vernichtet alle Auszüge und Analysen, in denen VERTRAULICHE INFORMATIONEN enthalten sind.

10.2 Informationen des VERTRAGSNEHMERS

Sofern im VERTRAG oder in einer gesonderten Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, unterliegt die UNTERNEHMENSGRUPPE nicht der Verpflichtung, die von der VERTRAGSNEHMERGRUPPE zur Verfügung gestellten Informationen geheim zu halten beziehungsweise nicht zu verwenden.

10.3 Externe Kommunikation

Der VERTRAGSNEHMER muss die schriftliche Genehmigung des UNTERNEHMENS einholen, ehe er den VERTRAG im Rahmen einer externen Kommunikation erwähnt, auf die Geschäftsbeziehung Bezug nimmt oder die Markenzeichen des UNTERNEHMENS verwendet.

11. GEISTIGES EIGENTUM

(a) Mit Ausnahme von Rechten an GEISTIGEM EIGENTUM, die wie unten beschrieben auf den VERTRAGSNEHMER übergehen, gehen alle Eigentumsrechte, Besitzansprüche und Nutzungsrechte in Bezug auf den LEISTUNGSUMFANG und das ARBEITSERGEBNIS auf das UNTERNEHMEN über. Durch diesen VERTRAG werden der VERTRAGSNEHMERGRUPPE keinerlei

Rechte, Besitzansprüche oder Nutzungsrechte in Hinblick auf die GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE des UNTERNEHMENS gewährt mit Ausnahme derer, die in dem VERTRAG festgelegt sind. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE, die durch Modifikationen, Ergänzungen, Erweiterungen oder Verbesserungen (einschließlich maßgeschneiderter Lösungen gemäß den Spezifikationen des UNTERNEHMENS) hinsichtlich der GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE des UNTERNEHMENS entstehen oder die unter Verwendung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der UNTERNEHMENSGRUPPE angefertigt werden, gehen bei Erstellung auf das UNTERNEHMEN über.

(b) Mit der Zusicherung, hierzu berechtigt zu sein, gewährt der VERTRAGSNEHMER der UNTERNEHMENSGRUPPE das unwiderrufliche, nicht exklusive, unbefristete, weltweite und gebührenfreie Recht sowie die entsprechende Lizenz, einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung, die im LEISTUNGSUMFANG enthaltenen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE des VERTRAGSNEHMERS zu besitzen und zu verwenden, einschließlich des Rechts, den LEISTUNGSUMFANG zu importieren, zu exportieren, zu betreiben, zu verkaufen, aufrecht zu erhalten und nach zu bessern. Der VERTRAGSNEHMER gewährleistet, dass der Besitz oder die Nutzung des vom VERTRAGSNEHMER gelieferten LEISTUNGSUMFANGS oder der GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE des VERTRAGSNEHMERS in keiner Weise die GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE eines Dritten verletzen.

(c) Die EIGENTUMSRECHTE des UNTERNEHMENS an dem LEISTUNGSUMFANG im Sinne des vorangegangenen Paragraphen erstrecken sich nicht auf die GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE des VERTRAGSNEHMERS, welche:

- (i) bereits vor der Erfüllung des VERTRAGES bestanden haben;
- (ii) unabhängig von der Erfüllung des VERTRAGS entwickelt werden; oder
- (iii) von dem VERTRAGSNEHMER zwar in Verbindung mit dem VERTRAG oder zwecks dessen Erfüllung verwendet werden, aber nicht auf GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTEN oder VERTRAULICHEN INFORMATIONEN des UNTERNEHMENS beruhen oder aus diesen hervorgehen.

(d) Der VERTRAGSNEHMER hält die UNTERNEHMERGRUPPE, deren Rechtsnachfolger, Übertragungsempfänger und im Rahmen dieses VERTRAGS zugelassene Unterlizenznehmer von jeglichen HAFTUNGSANSPRÜCHEN frei, die infolge einer Klage entstehen, dass der Besitz oder die Nutzung des LEISTUNGSUMFANGS, Teile davon oder eines ARBEITSERGEBNISSES die GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE eines Dritten verletzen oder zweckentfremden.

12. AUDITRECHTE, INTERNE KONTROLLEN UND AUFZEICHNUNGEN

(a) Das UNTERNEHMEN hat das Recht: (i) in Rechnung gestellte Beträge und die ordnungsgemäße Abrechnung; (ii) sonstige BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN; und (iii) die Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen des VERTRAGSNEHMERS im Rahmen dieses VERTRAGS zu prüfen, sofern sich dies mittels einer Prüfung verifizieren lässt.

(b) Auf Grundlage der Ergebnisse der Prüfung werden die Parteien fehlerhaft berechnete Beträge innerhalb von 45 Tagen nach einer Prüfungsfeststellung begleichen; und der VERTRAGSNEHMER wird jedweden LEISTUNGSUMFANG innerhalb von 45 Tagen nach einer entsprechenden Prüfungsfeststellung liefern bzw. erneut erbringen, wenn ein solches Erfordernis im Rahmen einer Prüfung festgestellt wird.

(c) Der VERTRAGSNEHMER wird alle BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN für Prüfungszwecke für den jeweils längeren der folgenden Zeiträume aufbewahren: (i) fünf Jahre ab Ende des VERTRAGS oder für einen längeren Zeitraum gemäß den GELTENDEN GESETZEN; oder (ii) zwei Jahre nach Ablauf des Zeitraums hinsichtlich der Verpflichtung des

VERTRAGSNEHMERS zur Erbringung oder Neuerbringung des LEISTUNGSUMFANGS.

(d) Sollte im VERTRAG ein längerer Zeitraum für die Aufbewahrung von wichtigen BÜCHERN UND AUFZEICHNUNGEN zur Einhaltung von ANTIKORRUPTIONSGESETZEN vorgesehen sein, so wird sich der VERTRAGSNEHMER an diese Bestimmung halten.

13. BEZIEHUNG DER PARTEIEN

13.1 Unabhängiger VERTRAGSNEHMER

Der VERTRAGSNEHMER ist hinsichtlich aller Aspekte bei der Erfüllung des VERTRAGS ein unabhängiger Vertragsnehmer. Der VERTRAGSNEHMER ist für die Art und Weise verantwortlich, auf die er die im VERTRAG vorgesehenen Ergebnisse erzielt.

13.2 Keine Geschäftsbeziehung

(a) Weder der VERTRAG noch dessen Erfüllung begründen eine Partnerschaft oder Joint Venture. Keine der Parteien wird zum Vertreter der anderen ernannt. Der VERTRAG berechtigt den VERTRAGSNEHMER nicht, im Namen der UNTERNEHMENSGRUPPE Verpflichtungen einzugehen.

(b) Der VERTRAGSNEHMER und die MITARBEITER DES VERTRAGSNEHMERS sind nicht als Angestellte oder Mitglieder der UNTERNEHMENSGRUPPE anzusehen und sind nicht berechtigt, an den Vorsorgeplänen für Arbeitnehmer der UNTERNEHMENSGRUPPE teilzunehmen. Der VERTRAGSNEHMER hält die UNTERNEHMENSGRUPPE gegen alle HAFTUNGSANSPRÜCHE SCHADLOS, die mit privaten oder staatlichen Leistungsansprüchen seitens der GRUPPE zusammenhängen.

14. MITARBEITER DES VERTRAGSNEHMERS UND UNTERAUFTRAGSVERGABE

14.1 Zuständigkeit

Der VERTRAGSNEHMER ist für den von SUBUNTERNEHMERN oder MITARBEITERN DES VERTRAGSNEHMERS erbrachten Leistungsumfang sowie für deren Aktivitäten, Unterlassungen und Versäumnisse in solcher Weise verantwortlich, als wären es die Aktivitäten, Unterlassungen oder Versäumnisse des VERTRAGSNEHMERS selbst.

14.2 Voraussetzung für UNTERVERTRÄGE

Der VERTRAGSNEHMER ist nicht berechtigt, seine Verpflichtungen im Rahmen dieses VERTRAGES weiter zu geben, sofern dies nicht schriftlich mit dem UNTERNEHMEN vereinbart ist.

14.3 Gestaltung und Inhalt von UNTERVERTRÄGEN; weitere Anforderungen

Der VERTRAGSNEHMER stellt sicher, dass die UNTERVERTRÄGE in allen wesentlichen Punkten mit den Bedingungen des VERTRAGS übereinstimmen.

15. ABTRETUNG

Eine vollständige oder teilweise Abtretung oder Novation des VERTRAGS seitens einer Partei erfordert die schriftliche Einwilligung der anderen Partei, wobei das UNTERNEHMEN den VERTRAG ohne die Einwilligung des VERTRAGSNEHMERS vollständig oder teilweise an ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN abtreten oder übergeben darf, sofern es den VERTRAGSNEHMER hierüber schriftlich benachrichtigt.

16. HÖHERE GEWALT

(a) Das UNTERNEHMEN und der VERTRAGSNEHMER sind jeweils von ihrer Leistungspflicht im Rahmen des VERTRAGS befreit, sofern die Erbringung der betroffenen Leistung durch ein Ereignis HÖHERER GEWALT verhindert wird, es sei denn, dass dieses Ereignis auf ein Verschulden der Partei zurückzuführen ist oder infolge von Umständen aufgetreten ist, die durch Ausübung der angemessenen Sorgfalt hätten vermieden oder gemildert werden können.

(b) Nur die folgenden EREIGNISSE gelten als HÖHERE GEWALT: (i) Unruhen, Kriege, Blockaden oder die Androhung von

Sabotageakten oder Terrorismus; (ii) Erdbeben, Flut, Feuer, benannte Wirbelstürme oder Zyklone, Flutwellen oder Tornados; (iii) radioaktive Verseuchung, Epidemien, Schiffsunglücke oder Flugzeugkatastrophen; (iv) Streiks oder Arbeitskämpfe auf nationaler oder regionaler Ebene oder unter Einbeziehung von Arbeitskräften, die nicht Teil der VERTRAGSNEHMERGRUPPE oder der UNTERNEHMENSGRUPPE sind, welche die Fähigkeit der Partei, die Höhere Gewalt geltend macht, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, erheblich beeinträchtigen; (v) staatliche Sanktionen, Embargos, Verfügungen oder Gesetze, die eine Vertragserfüllung verhindern; (vi) sofern im VERTRAG nicht ausdrücklich etwas Anderes vorgesehen ist, das Unvermögen einer Partei, die für die Vertragserfüllung erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen oder BEHÖRDLICHEN Zusagen rechtzeitig zu erwirken; oder (vii) Nichterfüllung seitens eines SUBUNTERNEHMERS einer Partei, wenn der SUBUNTERNEHMER von einem der oben genannten Ereignisse der HÖHEREN GEWALT betroffen (worden) ist. Die Befreiung von der Leistungspflicht gemäß diesem Unterartikel greift allerdings nur, wenn sich die Vertragsparteien einig sind, dass eine Ersatzleistung durch einen anderen SUBUNTERNEHMER unter den gegebenen Umständen nicht durchführbar ist.

(c) Eine Partei, deren Pflichterfüllung verzögert oder verhindert wird, verpflichtet sich, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die andere Partei zu informieren und die Auswirkungen des Ereignisses HÖHERER GEWALT zu minimieren.

(d) Das UNTERNEHMEN kann den VERTRAG oder einen Teil des LEISTUNGSUMFANGS kündigen, wenn ein EREIGNIS HÖHERER GEWALT zu einer Verzögerung von mehr als 90 aufeinanderfolgenden oder mehr als 180 Tagen insgesamt führt.

17. BENACHRICHTIGUNGEN

Sämtliche Benachrichtigungen oder sonstige Mitteilungen im Rahmen des VERTRAGS sind in deutscher Sprache und schriftlich zu verfassen und : (i) persönlich zuzustellen; (ii) mit einem im Voraus bezahlten Kurierdienst zu versenden; (iii) per Einschreiben zu versenden; oder (iv) als E-Mail zu versenden, wobei eine Eingangsbestätigung anzufordern ist. Benachrichtigungen und Mitteilungen werden erst wirksam, wenn sie tatsächlich an der im VERTRAG genannten Adresse eingegangen sind.

18. GELTENDES RECHT, BEILEGUNG VON STREITFRAGEN UND RECHTSMITTEL

18.1. Geltendes Recht

Dieser VERTRAG und jegliche Streitfragen oder Klagen, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem VERTRAG oder dessen Gegenstand oder Gestaltung ergeben, einschließlich nichtvertraglicher Streitfragen oder Klagen, unterliegen ausschließlich deutschem Recht und sind entsprechend auszulegen, wobei Kollisionsnormen und die Auswahl von Rechtsgrundlagen, die etwas Anderes vorsehen, ausgeschlossen sind. Die United Nations Convention on the International Sale of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) gilt nicht für diesen VERTRAG.

18.2. Beilegung von Streitfragen

Jegliche Streitfrage oder Klage, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG oder dessen Gegenstand oder Gestaltung ergeben, ob aus unerlaubter Handlung, Vertrag, Gesetz oder Sonstigem, einschließlich jeglicher Fragen bezüglich seiner Existenz, Rechtsgültigkeit, Auslegung, Verletzung oder Beendigung sowie auch einschließlich aller nichtvertraglichen Klagen, werden endgültig und ausschließlich am Gerichtsstand Hamburg, Deutschland entschieden.

18.3 Effektive Erfüllung

Das UNTERNEHMEN hat Anspruch auf effektive Erfüllung des VERTRAGS.

19. WEITERE GESETZLICHE REGELUNGEN

- (a)** Die Parteien behalten ihren Anspruch auf Rechte und Rechtsmittel gemäß den GELTENDEN GESETZEN, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses VERTRAGS, die etwas Anderes vorgeben.
- (b)** Auf eine Bestimmung dieses VERTRAGS kann nur verzichtet werden, sofern dies in schriftlicher Form durch einen bevollmächtigten Vertreter der verzichtenden Partei geschieht..
- (c)** Wenn Bestimmungen die Fertigstellung der Leistung oder das Ende des VERTRAGS überdauern sollen oder ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, diese zu überdauern, gilt das zusammen mit allen dazugehörigen Rechtsmitteln.
- (d)** Änderungen des VERTRAGS bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter der Parteien.
- (e)** Die VERTRAGSNEHMERGRUPPE oder die UNTERNEHMENSGRUPPE, die nicht zu den Parteien des VERTRAGS zählen, aber denen Rechte im Rahmen des VERTRAGS übertragen werden, sind berechtigt, diese Rechte geltend zu machen, aber ihre Zustimmung ist nicht erforderlich, um diese Rechte zu ändern oder zu beenden.
- (f)** Dieser VERTRAG stellt die gesamte Vereinbarung hinsichtlich des Vertragsgegenstands zwischen den Parteien dar und ersetzt alle sonstigen vorangegangenen Vereinbarungen oder Erklärungen bezüglich desselben Gegenstands, mit Ausnahme solcher Vereinbarungen oder Erklärungen, die im VERTRAG ausdrücklich als dazugehörig genannt werden. Jede Vertraulichkeitsvereinbarung bezüglich des Vertragsgegenstands wird gemäß ihrer Bedingungen wirksam bleiben, sofern der VERTRAG nicht bestimmt, dass sie beendet oder ersetzt wird.